

Mittwoch, 25.03.2015

[🏠](#) > [Lokales](#) > [Chemnitz](#)

Wie die Rechtslage bei gefundenen Tieren aussieht

Den Schutz von Tieren schreibt in Deutschland neben dem Artikel 20a des Grundgesetzes und dem Tierschutzgesetz das Bürgerliche Gesetzbuch vor. Darin stehen auch Regeln für den Umgang mit Fundtieren. Demnach ist die Gemeinde, in der ein Tier gefunden wurde, grundsätzlich verpflichtet, für eine artgerechte Unterbringung zu sorgen. Das bedeutet, dass etwa die Verpflegung und Tierarztbehandlungen bezahlt werden. **Bei Katzen** greifen diese Vorschriften jedoch nicht, da diese nicht generell als Fundtiere gelten. Allerdings werden sie im Tierheim Pfarrhübel, das von der Stadt mit der Versorgung von Fundtieren beauftragt ist, zuerst immer als solche behandelt. Nur wenn eine Vermittlung scheitert, würde man eine Katze wieder auswildern, erklärt Tierheimleiter Jens von Lienen. Im vorigen Jahr sei das bei 13 Katzen der Fall gewesen. (nando)

Seite 2 von 2

- ▶ [Stubentiger-Odyssee endet glimpflich](#)
- ▶ [Wie die Rechtslage bei gefundenen Tieren aussieht](#)

© Copyright Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

erschieden am 25.03.2015 (Von Nándor Hulverscheidt)

KOMMENTARE

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Urheberrecht und zu Nachdrucken unter www.freiepresse.de/copyright